



Hausordnung für Berufsfachschüler

Nachfolgende Regelungen auf der Grundlage der Schulordnung für die Berufsfachschulen in Bayern sollen dazu beitragen, das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft und die Unterrichtsarbeit zu sichern und zu fördern.

1. Teilnahme am Unterricht:

Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. Die im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten sind verbindlich. Abweichungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung zulässig.

2. Unterrichtsversäumnisse:

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche nachzureichen. Außerschulische Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung (Praktikumsstellen, Kindergärten) sind ebenfalls unverzüglich zu informieren. Die Entschuldigung erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern durch diese selbst.

Jeder Schüler erhält zu Beginn des Schuljahres für den Bedarfsfall ein Formblatt für die Entschuldigung von Unterrichtsversäumnissen. Im Übrigen hat er selbst dafür zu sorgen, dass jederzeit ein weiteres Formblatt für Entschuldigungen verfügbar ist. Die Formblätter sind beim Klassenleiter erhältlich. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Schule zusätzlich eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. An Tagen, an denen angekündigte Leistungsnachweise stattfinden, ist in jedem Fall eine ärztliche Krankenschreibung notwendig.

Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen und/oder begründete Zweifel an der Erkrankung bestehen, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei nicht fristgemäßer bzw. nicht ordnungsgemäßer Entschuldigung gilt das Versäumnis als unentschuldig. Unentschuldigte Versäumnisse haben bei allen Leistungsnachweisen die Note 6 zur Folge.

3. Beurlaubungen:

Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf rechtzeitigen vorherigen schriftlichen Antrag beurlaubt werden und zwar so rechtzeitig, dass die Entscheidung dem Antragsteller problemlos vorher mitgeteilt werden kann.

4. Verhalten bei ansteckenden Krankheiten:

Siehe Anlage zum Infektionsschutzgesetz.

5. Schulwechsel berufsschulpflichtiger Schüler:

Berufsschulpflichtige Schüler haben sich beim Übertritt an eine andere bayerische Schule unverzüglich an der für sie zuständigen Schule anzumelden. In Zweifelsfällen werden sie auf Anfrage durch den Klassenleiter beraten. Erfolgt die Anmeldung nicht unverzüglich, wird das Versäumnis durch das zuständige Ordnungsamt als unentschuldigtes Schulversäumnis behandelt und mit Bußgeld geahndet.

6. Pausen und Pausenverpflegung:

6.1 Pausendienst: Der Klassensprecher bestimmt für jeden Schultag - ggf. mit Unterstützung des Klassenleiters - einen Pausendienst. Bestellungen von Pausenverpflegung für die Vormittags- und Mittagspause erfolgen grundsätzlich über den Pausendienst pro Klasse gesammelt beim Hausmeister. Um Unterrichtsstörungen zu vermeiden sind die Bestellungen in der Klasse grundsätzlich in der Frühe vor Unterrichtsbeginn aufzunehmen und bis spätestens 10.00 Uhr beim Hausmeister abzugeben.

6.2 Vormittagspause: Der Hausmeister bereitet die Pausenverpflegung in dafür vorgesehenen Behältern bis zum Beginn der Vormittagspause vor. Die Ausgabe erfolgt bei Pausenbeginn durch den Pausendienst der Klasse.

6.3 Mittagsverpflegung: Der Hausmeister bietet in der Mittagspause diverse Mittagsverpflegung an.

6.4 Aufenthaltsbereiche: Die Pausenverpflegung kann in der Eingangshalle, im Haupttreppenhaus oder im Schulhof eingenommen werden. In den Klassenzimmern darf Pausenverpflegung nicht eingenommen werden.

Während der Pausen sind die Klassenzimmer vom jeweiligen Lehrer abzuschließen (u.a. Schutz vor Diebstahl) und rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn wieder zu öffnen.

Die Öffnungszeit der Schülerbibliothek ist an der Bibliothek angeschlagen.

7. Ordnungsdienst:

Der Klassenleiter bestimmt für jeden Schultag einen Ordnungsdienst. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind alle Schüler aufgerufen. Am Ende des Unterrichts sind die Fenster zu schließen, die Stühle auf die Tische zu stellen, die Tafel zu reinigen und Papierabfälle u.ä. in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.

8. Rauchen und Alkohol:

Rauchen und Alkohol sind im gesamten Schulbereich generell verboten.

9. Handy:

Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist im gesamten Schulbereich gesetzlich verboten, d.h. Handys müssen ausgeschaltet sein. Bei Nichtbeachtung kann das Handy von jeder Lehrkraft bzw. Verwaltungskraft und Hausmeister eingezogen werden, im Wiederholungsfall auch mehrere Tage.

10. Speichermedien:

Die Benutzung aller Speichermedien (z.B. MP3-Player, i-pod) im Schulgebäude ist untersagt. Bei Nichtbeachtung kann das Speichermedium von jeder Lehrkraft bzw. Verwaltungskraft und Hausmeister eingezogen werden, im Wiederholungsfall auch mehrere Tage.

11. Beschädigung und Haftung:

Die Schüler sollen mit den Unterrichtsmitteln und Geräten der Schule pfleglich umgehen. Wer Gebäude, Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel der Schule vorsätzlich beschädigt, haftet auf Schadenersatz.

12. Nutzungsordnung der Computereinrichtungen

Für die EDV-Nutzung ist die den Schülern gegen Unterschrift ausgehändigte Nutzungsordnung verbindlich.

13. Lernmittelfreie Bücher:

Die geliehenen Bücher müssen entsprechend sorgfältig behandelt werden, damit sie für längeren Gebrauch erhalten bleiben. Für Beschädigungen, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, sowie für Verlust von Lernmitteln wird grundsätzlich Schadenersatz verlangt. Die Schule kann bis zur Rückgabe bzw. bis zum Ersatz ein Abschluss-, Jahres- oder Entlassungszeugnis zurückbehalten. Bücher können von Schülern auch selbst erworben werden. Eigene Bücher haben den Vorteil, dass sie nach Bedarf mit Anmerkungen versehen werden können und nach der Ausbildungszeit für die berufliche Weiterbildung zur Verfügung stehen. Der Kauf von Fachbüchern wird deshalb ausdrücklich empfohlen.

14. Haftung durch Sachaufwandsträger und Schule, Fundsachen:

Siehe Anlage "Merkblatt für Schadensfälle.....". Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister oder in der Schulverwaltung abzugeben.

15. Parken:

Die Stellplätze auf dem Lehrerparkplatz sind ausschließlich Lehrkräften vorbehalten. Für Fahrräder stehen Stellplätze am Ende der Adolph-Kolping-Straße auf dem Gelände des Schulparkplatzes zur Verfügung.

16. Unfallmeldung:

Alle Schüler sind gegen Unfälle in der Schule bzw. auf dem Schulweg gesetzlich über den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Um Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden, ist in jedem Fall der behandelnde Arzt auf den Tatbestand des Schulunfalles hinzuweisen. Unfallarzt für die Schule ist Dr. Hellbrügge, der, soweit es möglich ist, aufgesucht werden muss. Außerdem ist in allen Fällen im Schulsekretariat eine Unfallmeldung zu erstatten.

17. Ablichtungen:

Im Rahmen des Unterrichts, insbesondere aber bei schulischen Veranstaltungen werden ggf. Foto- oder Videoaufzeichnungen erstellt, z.B. Preisträgerfotos. Sofern Schülerinnen oder Schüler einer Veröffentlichung nicht zustimmen, muss innerhalb der ersten vier Schulwochen schriftlich widersprochen werden.

Gez. Etzler, StD
Schulleiter

September 2009